EUROPÄISCHES PARLAMENT 2014 – 2019

Plenarsitzungsdokument

A8-0167/2015

18.5.2015

***

EMPFEHLUNG

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – der Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen (10400/2014 – C8-0029/2015 – 2013/0376(NLE))

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Berichterstatterin: Elisabetta Gardini

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

KURZE BEGRÜNDUNG 6

STELLUNGNAHME IN FORM EINES SCHREIBENS DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, FORSCHUNG UND ENERGIE (ITRE) 9

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS 10

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – der Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen (10400/2014 – C8-0029/2015 – 2013/0376(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (10400/2014),

– unter Hinweis auf die Änderung des Protokolls von Kyoto, die auf der 8. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien im Dezember 2012 in Doha, Katar, wo die Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls zusammenkamen, angenommen wurde (Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto),

– unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0029/2015),

– gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3 und Absatz 2 sowie auf Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A8-0167/2015),

1. gibt seine Zustimmung zu der Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto;

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und den Vereinten Nationen zu übermitteln.

KURZE BEGRÜNDUNG

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – der Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen

Hintergrund

Mit dem 1997 unterzeichneten Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen wurde ein international verbindliches Emissionsreduktionsziel festgelegt. Die EU ratifizierte das Protokoll 2002 und erklärte, dass sie und ihre damals 15 Mitgliedstaaten diese Bestimmung nutzen würden, um ihrer Verpflichtung in Bezug auf Emissionen gemeinsam nachzukommen. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten waren im Rahmen des Einhaltungsmechanismus des Protokolls von Kyoto somit gemeinsam dafür verantwortlich, die Verpflichtung zur Reduzierung ihrer gemeinsamen Treibhausgas-Emissionen um 8 % unter das Niveau von 1990 im ersten Zeitraum (2008–2012) zu erfüllen.

In seinen Schlussfolgerungen vom 9. März 2012 erklärte sich der Rat bereit, für den zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto für die Union eine gemeinsame quantifizierte Emissionsreduktionsverpflichtung in Höhe von 20 % unter das Niveau von 1990 vorzuschlagen.

Diesem Standpunkt des Rates schlossen sich die Mitgliedstaaten auf der Klimakonferenz von Doha im Dezember 2012 an, als die 192 Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen eine Änderung zum Protokoll annahmen.

Mit der Doha-Änderung wird ein zweiter Verpflichtungszeitraum im Rahmen des Protokolls von Kyoto (KP CP2) festgelegt, der am 1. Januar 2013 begann und am 31. Dezember 2020 endet und rechtsverbindliche Emissionsreduktionsverpflichtungen umfasst, denen zufolge die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und Island verpflichtet sind, ihre durchschnittlichen jährlichen Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2013–2020 auf 80 % ihrer Emissionen im Basisjahr (in den meisten Fällen 1990) zu begrenzen. Die Verpflichtung wurde auf der Grundlage der nach dem Klima- und Energiepaket der EU im Zeitraum 2013–2020 zulässigen Treibhausgas-Gesamtemissionen festgelegt.

Gleichzeitig werden durch die Doha-Änderung drei weitere Änderungen am Wortlaut des Protokolls von Kyoto vorgenommen, die im zweiten Verpflichtungszeitraum umzusetzen sind und folgende Aspekte betreffen: erstens die Aufnahme eines neuen Gases (Stickstofftrifluorid), zweitens einen Ambitionsmechanismus, mit dem es einer Partei dank eines vereinfachten Verfahrens ermöglicht wird, ihre Verpflichtung anzupassen, indem sie sich während eines Verpflichtungszeitraums höhere Ziele setzt, und drittens eine Bestimmung, der zufolge die Zielvorgabe einer Vertragspartei automatisch anpasst wird, damit ein Anstieg ihrer Emissionen für den Zeitraum 2013–2020 über ihre durchschnittlichen Emissionen der Jahre 2008–2010 hinaus verhindert werden kann.

Die Doha-Änderung bedarf der Annahme durch die Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto und tritt erst in Kraft, nachdem die Annahmeurkunden von mindestens drei Viertel der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto beim Verwahrer eingegangen sind.

Standpunkt der Berichterstatterin

Der Entwurf eines Beschlusses des Rates schafft die Voraussetzungen dafür, dass die Doha-Änderung durch die Europäische Union zum Abschluss gebracht werden kann, und regelt die Bedingungen für die gemeinsame Erfüllung der Verpflichtungen durch die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und Island. Dieser Änderung zufolge müssen die Mitgliedstaaten die notwendigen Schritte einleiten, um ihre nationalen Ratifizierungsverfahren spätestens bis zum dritten Quartal des Jahres 2015 abzuschließen.

Die Berichterstatterin begrüßt den Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss der Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen. Die Berichterstatterin hebt im Folgenden einige Aspekte des Entwurfes eines Beschlusses des Rates hervor.

Es wird insbesondere mit Bedauern zur Kenntnis genommen, dass – wie aus der Anlage B des Protokolls von Kyoto ersichtlich wird – hauptsächlich die Mitgliedstaaten der EU dem zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls beitreten, während Länder, die für einen großen Teil der Emissionen verantwortlich sind, darauf verzichten. Die EU sollte alle ihr zur Verfügung stehenden politischen, diplomatischen und wirtschaftlichen Instrumente nutzen, um diese Länder zu überzeugen, ein bindendes internationales Abkommen zu unterzeichnen, in dem gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden, sodass die EU bei der Umsetzung sämtlicher Klimaschutzverpflichtungen nicht alleine bleibt. Wenn die EU das Ziel beibehalten will, die Erderwärmung auf unter 2°C zu begrenzen, muss ein neues internationales Abkommen, das im Laufe des Jahres in Paris geschlossen wird, sehr ehrgeizig und realistisch zugleich sein.

Die Berichterstatterin weist im Hinblick auf die gemeinsame Verpflichtungsvereinbarung darauf hin, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten auf der Grundlage des 2009 verabschiedeten Klima- und Energiepakets, insbesondere des EU-Emissionshandelssystems (EU-EHS) und des Beschlusses zur Lastenteilung, bereits eine Reduzierung der Emissionen um 20 % bis 2020 umsetzen und so durchaus ihren Verpflichtungen für den zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls nachkommen können. In diesem Zusammenhang betont die Berichterstatterin, dass sich die Ziele und Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen des Energie- und Klimapakets von 2009 durch diesen Vorschlag nicht ändern.

Laut dem Protokoll von Kyoto müssen die Vertragsparteien einer gemeinsamen Verpflichtungsvereinbarung gemeinsam mit den Ratifizierungsurkunden die jedem Mitglied der Vereinbarung zugeteilten Emissionsniveaus festlegen und melden (Artikel 4 Absatz 1 des Protokolls von Kyoto). Die jedem Mitgliedstaat und Island zugestandenen Emissionsmengen sind Tabelle 1 von Anhang 1 des Vorschlags für einen Beschluss des Rates (in Tonnen Kohlendioxidäquivalent) zu entnehmen.

Obwohl Island kein EU-Mitgliedstaat ist, beteiligt es sich am Emissionshandelssystem der EU und beabsichtigt, seine Verpflichtungen im Rahmen des zweiten Verpflichtungszeitraums des Kyoto-Protokolls gemeinsam mit der EU und ihren Mitgliedstaaten zu erfüllen. Die Rechte und Verpflichtungen, die für jeden Mitgliedstaat in der gemeinsamen Verpflichtung gelten, müssen durch EU-Rechtsvorschriften und die neue Vereinbarung zwischen der EU, allen Mitgliedstaaten und Island, die einem parallelen Verfahren der Zustimmung unterliegt, auf Island ausgeweitet werden.

In Bezug auf die Berichterstattungs- und Rechnungslegungserfordernisse im Rahmen des zweiten Verpflichtungszeitraums des Kyoto-Protokolls muss jede Partei einen Bericht einreichen, damit sich die ihr zugeteilte Menge besser berechnen lässt und sie ihre Fähigkeit unter Beweis stellen kann, über ihre Emissionen und die zugeteilte Menge Rechenschaft abzulegen (Erstbericht). Die detaillierten Anforderungen für die Erstberichte sind im Beschluss 2/CMP.8 der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen festgelegt.

In dem vorgeschlagenen Beschluss zur Ratifizierung ist ein gemeinsamer Erstbericht der EU, ihrer Mitgliedstaaten und Islands vorgesehen, für dessen Vorlage die Kommission zuständig ist, sowie gesonderte Erstberichte für jeden Mitgliedstaat und Island. Der gemeinsame Erstbericht sollte die notwendigen Informationen in Bezug auf die gemeinsame Verpflichtung enthalten, auf deren Grundlage die gemeinsam zugeteilte Menge berechnet wird, und zur Festlegung der der EU zugeteilten Menge dienen.

Fazit

Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass der Beschluss über die Ratifizierung des Abschlusses der Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen durch die Europäische Union ein eindeutiges Signal für die Bemühungen und die Führungsposition der EU und ihrer Mitgliedstaaten in Bezug auf die Bekämpfung des Klimawandels auf internationaler Ebene setzt. Da das Protokoll von Kyoto einen entscheidenden Beitrag zu den globalen Bemühungen zur Bekämpfung des Klimawandels leistet, zählt das offizielle Inkrafttreten der Doha-Änderung zu den wichtigsten Zielen für die Europäische Union. Die Berichterstatterin fordert den Rat ferner auf, zu gewährleisten, dass die nationalen Ratifizierungsverfahren in den Mitgliedstaaten spätestens im dritten Quartal 2015 und zusammen mit der EU durchgeführt werden können, sodass sie ihre Annahmeurkunde rechtzeitig vor der 2015 in Paris stattfindenden UNFCCC-Konferenz hinterlegen können.

In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen sollten der zuständige Ausschuss und das Europäische Parlament dem Beschluss des Rates ohne unnötige Verzögerungen zustimmen.

STELLUNGNAHME IN FORM EINES SCHREIBENS DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, FORSCHUNG UND ENERGIE (ITRE)

305433 25.3.2015

Ref:IPOL-COM-ITRE D (2015) 9602
RvAimu

Giovanni La Via
Vorsitzender
Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Brüssel, den ...

Betrifft: Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) zum Abschluss der Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen sowie zur gemeinsamen Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen (ITRE/8/002S4 _/ COM(2013)0768.- 2013/0376(NLE))

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI), dem Parlament die Zustimmung zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss der Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen vorzuschlagen.

Mit freundlichen Grüßen

(gez.) Jerzy Buzek

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	6.5.2015
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 60 –: 3 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Marco Affronte, Margrete Auken, Pilar Ayuso, Zoltán Balczó, Catherine Bearder, Ivo Belet, Biljana Borzan, Lynn Boylan, Cristian-Silviu Buşoi, Nessa Childers, Birgit Collin-Langen, Mireille D'Ornano, Miriam Dalli, Angélique Delahaye, Jørn Dohrmann, Ian Duncan, Stefan Eck, Bas Eickhout, Eleonora Evi, José Inácio Faria, Karl-Heinz Florenz, Francesc Gambús, Iratxe García Pérez, Elisabetta Gardini, Gerben-Jan Gerbrandy, Jens Gieseke, Sylvie Goddyn, Françoise Grossetête, Andrzej Grzyb, Jytte Guteland, György Hölvényi, Anneli Jäätteenmäki, Jean-François Jalkh, Josu Juaristi Abaunz, Kateřina Konečná, Giovanni La Via, Peter Liese, Norbert Lins, Valentinas Mazuronis, Susanne Melior, Miroslav Mikolášik, Massimo Paolucci, Gilles Pargneaux, Piernicola Pedicini, Pavel Poc, Marcus Pretzell, Frédérique Ries, Daciana Octavia Sârbu, Annie Schreijer-Pierik, Davor Škrlec, Dubravka Šuica, Tibor Szanyi, Damiano Zoffoli
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Renata Briano, Nicola Caputo, Mark Demesmaeker, Jan Huitema, Merja Kyllönen, James Nicholson, Aldo Patriciello, Gabriele Preuß, Bart Staes
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Marek Jurek, Emilian Pavel, Catherine Stihler